

Satzung des Vereins autismus Bayern e.V., Landesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „autismus Bayern e.V., Landesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Landesverbands ist die
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die
 - Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Beratung, Unterstützung und Förderung der bayrischen Regionalverbände bei der Wahrnehmung und Realisierung ihrer satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben,
 - Beratung, Unterstützung und Hilfe bei der Erlangung und Verteilung von Zuschüssen und Fördermitteln sowie medizinischen, wissenschaftlichen und betreuerischen Maßnahmen, die der Aufgabenbewältigung der bayrischen Regionalverbände dienen,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung zum Thema Autismus mit dem Ziel, die Lebensqualität von Menschen aus dem Autismus-Spektrum und deren Angehörigen zu verbessern, politische Lobbyarbeit,
 - Unterstützung der in Bayern auf dem Gebiet der Autismus-Spektrum-Störungen wissenschaftlich tätigen Personen und Einrichtungen durch Vermittlung von Kontakten zu anderen Fachkräften, betroffenen Familien und Literaturverweise,
 - Vernetzung mit den unterschiedlichen Anbietern und Akteuren im Bereich der Hilfe für Menschen im Autismus-Spektrum.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbands sind die Regionalverbände des Bundesverbands autismus Deutschland e.V., mit Sitz im Freistaat Bayern, oder regionalen Autismusvereine mit Sitz im Freistaat Bayern, wenn sie in der Gründungsversammlung die Urschrift dieser Satzung

unterschrieben haben, oder wenn sie durch eine Beitrittserklärung in den Landesverband aufgenommen wurden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist für

- a. andere eingetragene Vereine
 - i. der Sitz im Freistaat Bayern,
 - ii. der Status der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung,
 - iii. und als Satzungszweck die Förderung von Menschen im Autismus-Spektrum, und / oder deren Angehörigen, zu verfolgen,
 - b. Selbsthilfegruppen
 - i. der Sitz im Freistaat Bayern,
 - ii. dass sie von Angehörigen oder Menschen aus dem Autismus-Spektrum geleitet werden,
 - iii. und dass sie den Fokus ihrer Selbsthilfearbeit auf die Förderung von Menschen im Autismus-Spektrum, sowie deren Angehörigen, gerichtet haben.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand (gV).
 3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem gV erklärt werden.
 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der gV.
 5. Die Mitgliedschaft endet ferner mit der Auflösung des Regionalverbands / gemeinnützigen Vereins / der Selbsthilfegruppe / -organisation oder wenn die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im Sinne des § 4 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.
 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
 7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Landesverbandes sind der geschäftsführende Vorstand (nachfolgend gV) und die Delegiertenversammlung (nachfolgend DV).

§ 6 geschäftsführender Vorstand

1. Die DV (s. §7) wählt aus ihren Reihen den gV. Dieser besteht im Sinne des § 26 BGB aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören sollen, außerdem einem Schatzmeister und einem Schriftführer aus den Mitgliedsorganisationen. Die Amtsdauer des gV dauert drei Jahre. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der gV fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist dabei vom Protokollführer zu unterschreiben. Sollte dieser ausnahmsweise nicht der Schriftführer sein, ist darüber hinaus die Unterschrift eines während der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedes erforderlich. Beschlüsse können schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerspricht.

3. Je zwei Mitglieder des gV vertreten gemeinsam den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

§ 7 Delegiertenversammlung (DV)

1. Die Mitgliedsorganisationen delegieren je zwei ihrer Mitglieder in die DV des Landesverbands. Die Selbsthilfegruppen delegieren je zwei Vertreter ihrer Selbsthilfegruppen in die DV des Landesverbands.
2. Die DV findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine DV einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens eine Mitgliedsorganisation die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede DV ist vom Vorsitzenden des gV oder der Mehrheit des gV schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die zuletzt bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des gV und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der DV gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der DV bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jede Mitgliedsorganisation hat in der DV zwei Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Mitgliedsorganisation selbst.
7. Die Beschlüsse der DV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der DV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
9. Die DV kann über alle Aufgaben und Angelegenheiten des Landesverbands entscheiden und dem gV ausführende Weisungen erteilen. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des gV für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, beschließt über diesbezügliche Entlastung und beschließt den Haushaltsplan des Landesverbands sowie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.
10. Die Auflösung des Landesverbands kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen von der DV beschlossen werden (§ 9 Abs. 1).
11. Eine beschlussfähige DV kann sowohl in Präsenz, online oder einer Mischform (hybrid) stattfinden. Über das Format und die Art der Versammlung bestimmt dabei der geschäftsführende Vorstand, bzw. der ggf. einberufene Versammlungsleiter. Im Falle einer hybriden Veranstaltung haben die jeweiligen Delegierten bis spätestens sieben Tage vor dem Veranstaltungstag den gV über ihre Art der Teilnahme zu informieren. Im Falle einer Online-/ oder Hybridveranstaltung werden die Mitglieder bei der Einladung über die eingesetzte Plattform und den generellen Ablauf der Beteiligung, bzw. Kommunikation informiert.

§ 8 Finanzen

Der vom Schatzmeister des gV jährlich zu erstellende Kassenbericht ist von einem in der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird aus den Vertretern der Mitgliedsorganisationen gewählt. Der Schatzmeister kann nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Landesverbands ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Landesverbands oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der geschäftsführende Vorstand bestätigt durch die nachstehende Unterschrift, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 28.01.2023 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

München, den 28.01.2023

Schriftführer

Vorsitzender